

# Genfer Flüchtlingskonvention

Die wichtigste Grundlage internationalen Rechts zum Schutz Geflüchteter bildet die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sowie ein ergänzendes Protokoll über die Rechtstellung von Flüchtlingen von 1967. Das Abkommen mit seinem Zusatzprotokoll gilt als das erste völkerrechtlich bindende, multilaterale Abkommen über den Schutz von Geflüchteten und ist damit elementar wichtig für den nationalen und internationalen Umgang mit Geflüchteten. Die 148 Vertragsstaaten des Abkommens bzw. des Protokolls sind verpflichtet, ihre Bestimmungen auszuführen<sup>1</sup>. In Deutschland wurde sie im § 3 des Asylgesetzes übernommen. In Reaktion auf die hohen Zahlen Geflüchteter nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, hat die Konvention bisher zum Schutz von Dutzenden Millionen Menschen in den verschiedensten Situationen beigetragen<sup>2</sup>. Als „Hüter“ der Genfer Flüchtlingskonvention überwacht die UN-Flüchtlingsorganisation UNHCR weltweit deren Einhaltung zum Wohl von Menschen auf der Flucht.

Die Konvention legt klar fest, dass ein Geflüchteter ist, wer „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“ (Artikel 1, Abs. 2). Auch der rechtliche Schutz und die sozialen Rechte Geflüchteter werden definiert. Das Abkommen bestimmt beispielsweise das Recht von Flüchtlingen, sich innerhalb des Gastlandes frei zu bewegen, das Recht auf Bildung, das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht auf Arbeit und das Recht auf öffentliche Fürsorge sowie das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Zusätzlich gelten für Flüchtlinge die sogenannten absoluten Menschenrechte wie das Verbot, Folter unterworfen zu werden oder in Sklaverei zu leben. Ein Kernprinzip der Konvention ist das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss („Non-Refoulement“).

---

<sup>1</sup> UNHCR 2017b

<sup>2</sup> Gatrell 2016